

# RS Vwgh 1999/1/27 98/04/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1999

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §13 Abs3 idF 1997/I/010;

GewO 1994 §13 Abs4;

GewO 1994 §87 Abs1 Z2;

GewO 1994 §87 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/11/25 97/04/0132 1 (hier: das gleiche gilt für den Fall der Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens; auch während des Laufes des Abschöpfungsverfahrens bleibt der im § 13 Abs 3 GewO 1994 normierte Ausschluß von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibender aufrecht und fällt erst mit der nach Abschluß des Abschöpfungsverfahrens erteilten und unwiderrufen gebliebenen Restschuldbefreiung weg)

## Stammrechtssatz

Erfüllt worden ist der Zahlungsplan gemäß § 13 Abs 4 GewO 1994 erst mit fristgerechter Zahlung der letzten in diesem Zahlungsplan festgelegten Rate. Dies bedeutet, daß während des Laufes des Zahlungsplanes der Entziehungsgrund des § 87 Abs 1 Z 2 GewO 1994 gegeben ist und der in § 13 Abs 3 GewO 1994 normierte Ausschluß von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibender aufrecht ist. Erst mit fristgerechter Erfüllung des Zahlungsplanes fällt der Ausschlußgrund weg.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998040221.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>